

SJD / Motion Bisig-Rapperswil-Jona (5 Mitunterzeichnende) vom 17. Februar 2021

St.Galler Aktionsplan gegen LGBTIQA-Feindlichkeit

Antrag der Regierung vom 11. Mai 2021

Nichteintreten.

Begründung:

Die Regierung begrüsst die Stossrichtung der vorliegenden Motion grundsätzlich und beantragt dem Kantonsrat, die ebenfalls am 17. Februar 2021 eingereichte Motion 42.21.04 «Hate Crimes statistisch erfassen – wichtige Grundlagen zum Schutz von gesellschaftlichen Minderheiten schaffen» mit einem ähnlichen Wortlaut gutzuheissen. Damit sollen im Kanton St.Gallen künftig alle angezeigten Delikte mit Hasskriminalitäts-Hintergrund in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) erfasst werden.

Die Regierung ist der Ansicht, dass alle Varianten von Hasskriminalität, also auch Gewalt gegen Angehörige anderer Minderheiten (z.B. Ausländerinnen und Ausländer oder behinderte Personen) sowie gegen unliebsame Personen oder Personengruppen (z.B. Diffamierung von Politikerinnen oder Politikern oder sexuelle Belästigung von Frauen) statistisch erfasst und veröffentlicht werden sollten. Bei solchen Delikten richtet sich der Hass der Täterinnen und Täter gegen das Anderssein in allen möglichen Formen. Im Unterschied zur – nach Ansicht der Regierung umfassenderen – Motion 42.21.04 beschränkt sich der Wortlaut der vorliegenden Motion im Wesentlichen auf homophobe und transfeindliche Gewalt. Diese Beschränkung erscheint der Regierung nicht als ausreichend, um die gesamte Bandbreite von «Hate Crimes» zu erfassen.

Die Motion verlangt die Schulung und Sensibilisierung von Strafverfolgungsbehörden für die Problematik. Hassdelikte sind – ausserhalb der Rassismus-Strafnorm von Art. 261^{bis} des Schweizerischen Strafgesetzbuches (SR 311.0) – immer Ausdruck einer täterspezifischen inneren Haltung in Verbindung mit einem geltenden Straftatbestand. Die Strafverfolgungsbehörden verfolgen Gewaltdelikte konsequent, egal ob als Motiv «Hate Crime» vorliegt oder nicht. Eine spezifische Schulung hätte diesbezüglich keine grundlegenden Verbesserungen zur Folge. Auch dürfte sich eine Schulung der Strafverfolgungsbehörden nicht wesentlich auf die Dunkelziffer (nicht angezeigte Tatbestände) auswirken, da die Hürden eines Strafverfahrens (Beweisprobleme, grosser Aufwand, mangelnde Erfolgchancen, Scham) für das Opfer der Hasstat bestehen bleiben. Der konsequenteste Ansatz, einen Beitrag zur Bekämpfung des Missstands zu leisten, besteht darin, dass die Strafverfolgungsbehörden die ihnen zur Kenntnis gelangten Delikte konsequent verfolgen und gründlich bearbeiten. Dies tun sie im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Ressourcen bereits jetzt.

Schliesslich verlangt die Motion die Förderung von Aufklärung und Prävention zum Thema LGBTIQA¹ in den Schulen. Seit Einführung des Lehrplans Volksschule im August 2017 sind die Inhalte des Sexualkundeunterrichts im Lehrplan fest verankert und in der Schule obligatorisch zu vermitteln. Anknüpfungspunkte zum Thema LGBTIQA bestehen insbesondere im Rahmen des Fachs Räume, Zeiten, Gesellschaften (RZG), konkret im Fachbereich Natur und Technik (Gesundheit, Sexualität, Weltansichten und Weltdeutungen). Der Schulstoff wird durch verschiedene

¹ LGBTIQA-Personen = lesbische, schwule, bisexuelle, transsexuelle, queere, intersexuelle und asexuelle Personen.

Programme des Amtes für Soziales und weiterer Fachstellen zu Themen wie geschlechtliche und sexuelle Vielfalt, gegenseitiger Respekt sowie Toleranz und Akzeptanz ergänzt. Aus bildungspolitischer Sicht wird der Thematik in den Schulen damit genügend Behandlungsraum gegeben. Die Regierung erachtet daher weitere Massnahmen, insbesondere auf gesetzgeberischer Ebene, als entbehrlich.